

In der Senatssitzung am 5. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

27.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2023

„Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Die Gebühren im stadtbremschen Rettungsdienst für Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), Notfalltransportwagen (NTW) und den HanseSani sind zuletzt durch das 2. Ortsgesetz zur Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2023 festgesetzt worden.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2024 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

Ferner wird ein weiterer Kostentatbestand „Tragehilfe“ in die Feuerwehrkostenordnung aufgenommen.

B. Lösung

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, möglichst jedes Jahr eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Im Einvernehmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es auch dieses Jahr gelungen, eine von allen mitgetragene Gebühr zu ermitteln. Diese Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Da es immer wieder zu unterschiedlichen Inrechnungstellungen bei Tragehilfen kam und diese Leistung der Feuerwehr Bremen nicht unmittelbar über die Kostenträger abgerechnet werden konnten, ist ein neuer Gebührentatbestand in die Feuerwehrkostenordnung aufzunehmen und die Nummernfolge der Gebührentatbestände ist anzupassen.

Der Senator für Inneres legt dem Senat den anliegenden Entwurf des dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Nach Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) sowie der erwarteten Einsatzzahlen ergeben sich die neuen Gebühren. Die anfallenden Kosten im bodengebundenen Rettungsdienst werden über die Kostenträger refinanziert.

Für eine Laufzeit von einem Jahr, werden für den Rettungsdienst in der neuen Gebührenrechnung gemäß Kalkulation Einnahmen in Höhe von 51 Mio. Euro kalkuliert, denen derzeit ebenfalls prognostizierte 48,7 Mio. Euro an Ausgaben gegenüberstehen. Somit wird eine Überdeckung in Höhe von 2,3 Mio. Euro kalkuliert um Mindereinnahmen aus den Vorjahren auszugleichen.

Die zum Teil deutliche Anhebung der Gebühren ist auf Unterdeckungen der vergangenen Jahre sowie gestiegener Personal- und Sachkosten zurückzuführen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebührenhöhe ist aus der in der Begründung zum Ortsgesetz enthaltenen Synopse zu entnehmen.

Gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

Aus haushalterischer Sicht sind Mehreinnahmen zunächst zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrages im Rettungsdienst, der ein Volumen von rd. 16,1 Mio. € erreicht hat, heranzuziehen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die der Gebühr zugrundeliegenden Eckpunkte wurden gemeinsam durch die vom Träger des Bremischen Rettungsdienstes unter Zustimmung aller Beteiligten weitergeführten Verhandlungsgruppe ermittelt. Die Verhandlungsgruppe setzt sich paritätisch aus Vertretern der Kostenträger und des Rettungsdienststrägers zusammen. Auf dieser Basis ist es gelungen Einvernehmen mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern hinsichtlich der Gebührenhöhe zu erzielen.

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Inneres hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22.11.2023 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.
Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport den Entwurf des dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung noch im Dezember 2023.

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 5. Dezember 2023**

Entwurf des dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „3. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezembersitzung 2023.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2024. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsetzfahrzeuge, und HanseSani zuletzt durch das 2. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2023 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) stimmt dem dritten Ortsgesetze zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen zu.

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Vom XX. Dezember 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Nummer 4 (Rettungsdienst) der Anlage (zu § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) der Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 758), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 400 bis 403 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	845 Euro
Nummer 401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	660 Euro
Nummer 402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	460 Euro
Nummer 403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	254 Euro“

2. Folgende Nummer 407 wird angefügt:

„Nummer 407	Pauschalgebühr je Tragehilfe	133 Euro“
-------------	------------------------------	-----------

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den XX. XX 2023

Signatur

Begründung

Zu Artikel 1

1. Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.01.2024
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	590 Euro	845 Euro
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	578 Euro	660 Euro
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	370 Euro	460 Euro
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	237 Euro	254 Euro

2.

Die Nummer 407 Pauschalgebühr je Tragehilfe wird neu aufgenommen. Dieser Kostentatbestand ist erforderlich, da es im Rettungsdienst aber auch im qualifizierten Krankentransport immer wieder vorkommt, dass es dem Einsatzpersonal auf dem jeweiligen Einsatzmittel, in der Regel 2 Mitarbeiter:innen, nicht möglich ist allein eine Person in oder aus einem Haus zu transportieren. Dieses sind Gründe wie z. B. besonders enge und steile Treppenhäuser, Patienten sind auf spezielle Gerätschaften angewiesen (Beatmungsgeräte etc.) oder Patienten:innen sind besonders adipös. Der Kostensatz ist nach einer haushälterischen Betrachtung in etwa dem Kostensatz der Krankenkassen, der für eine solche Leistung regelmäßig gezahlt wird, nahe. Durch die Schaffung eines solchen Kostentatbestandes ist es möglich diese Leistungen unmittelbar mit dem Transport des jeweiligen Patient:innen direkt über die Krankenkassen abzurechnen. Diese Pauschale ist im Rahmen der Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern geeint.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.